

zivile Privateigentum am vatikanischen Komplex erlangt hat, daß Italien dem Papste die Ehrenstellung eines Souveräns konzediert, daß aber unabhängig davon der Papst als Kirchenoberhaupt eine eigene Souveränität besitzt. Ja, weil die Einbeziehung des Vatikans in die Annexion Roms bisher wirkungslos geblieben ist, stellt der vatikanische Komplex ein eigenes Staatsgebiet dar, in welchem der Papstkönig als wahrer souveräner Fürst herrscht. Bei Lösung der römischen Frage würde es sich also nicht um die formelle Anerkennung der noch bestehenden weltlichen Herrschaft des Papstes, sondern um den Gebietsumfang handeln. Die Lösung hätte zwischen Italien und dem päpstlichen Stuhl zu erfolgen. Dies der Inhalt der Schrift. Ob die Völkerrechtslehrer und besonders das interessierte Italien den Gedankengängen des Verfassers folgt, ist allerdings abzuwarten. Immerhin ist die Lektüre der Schrift interessant.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

**8) De bonis Ecclesiae temporalibus ad usum praesertim Missionariorum et Religiosorum. Auctore G. Vromant, C. J. C. M. de Scheut, Prof. iuris canonici. 8° (XIV et 396). Lovanii 1927, Museum Lessianum.**

Schon früher hatte der Verfasser ein Werk im Dienste der Missionen veröffentlicht, nämlich einen Kommentar „in Formulam tertiam facultatum Apostolicarum quas S. Congr. de Prop. Fide delegare solet Ordinariis Missionum“. Die nun vorliegende Abhandlung, welche einen stattlichen Band ausmacht, setzt sich zum Ziel, in gedrängter, aber wissenschaftlicher Form all das dem Leser vor Augen zu führen, was im neuen Kodex zerstreut sich vorfindet über die *zeitlichen Kirchengüter*. „In unum colligere et ordinare“, dies ist die Absicht des Verfassers (vgl. die Vorrede). Demgemäß wird das Buch eingeleitet durch sogenannte „Prolegomena“ (titulus I); folgen alsdann die Erörterungen über den *Erwerb* der Kirchengüter (tit. II), über deren *Verwaltung* (tit. III), über die Eigenart der *Verträge* (tit. IV), über die *frommen Stiftungen* (tit. V). Den Schluß aber bilden der Anhang (supplementum) vom schriftlichen Verkehr mit der heiligen Pönitentiarie, das Verzeichnis der angeführten Zeitschriften und Schriftsteller, und zuletzt das alphabetisch geordnete Sachregister.

Das Werk von Vromant zeichnet sich durch Vollständigkeit, Gediegenheit, wissenschaftliche Arbeit und Klarheit der Darstellung aus. Es ist deshalb *hoch zu werten*. Auf praktische Missionsschwierigkeiten geht der Verfasser mit Vorliebe ein, besonders im Interesse der Missionäre; aber auch sonst gibt er gelegentlich ausgezeichnete Winke. Aus vielen Beispielen, die sich anführen ließen, sei nur dieses vermerkt. Auf S. 327 (n. 310, Nota), wird treffend hervorgehoben, daß bei Veräußerungen von Kirchengütern oder beim Eingehen von Schulden selbst dann sämtliche vorgeschriebenen Rechtsbestimmungen einzuhalten sind, wenn es sich lediglich um zwei moralische Personen des *nämlichen* Ordens, des *nämlichen* Institutes handelt, etwa um zwei Klöster derselben Kongregation, oder um das Kloster und die Provinz, zu der das Kloster gehört. Diese praktische Bemerkung ist sehr richtig und sehr wichtig.

Die *Methode* des Verfassers macht weniger günstigen Eindruck, weil sie nicht genug synthetisch ist und zu viel in den Einzelheiten sich verliert: Corollaria, Scholia, Notae, Notanda, Applicationes u. s. w. kehren häufig wieder, es gibt zu viel Unterabteilungen und Zerstückelungen des Gegenstandes. — Im Einzelnen nun, wenn Verfasser die Meinung äußert (S. 28, n. 21, b), ein Generalvikar könne „ex mandato saltem generali Episcopi“ kirchliche Vereinigungen errichten, so hat er offenkundig den can. 686, § 4 nicht richtig aufgefaßt, da derselbe das Gegenteil besagt. Man wird es ferner bedenklich finden, daß der Verfasser den § 2 des can. 102, dem doch ganz andere Tatsachen zugrunde liegen, einfach hin auf den Fall an-

wendet, wo zur Beratung eines Kapitels, einer Konsulta u. s. w. nur *ein* Mitglied erscheinen würde, weil die anderen Mitglieder entweder nicht die Pflicht oder das Recht hätten daran teilzunehmen, oder aus Fahrlässigkeit nicht erscheinen würden, oder es nicht bequem fänden sich einzufinden (S. 59 u. 60, n. 45). Des weiteren, wenn vom Verfasser unterstellt wird (ganz klar ist allerdings sein Ausdruck nicht), daß eine Pfarrei, an der zwar ein Ordensmann angestellt ist, deren Kirche jedoch der Ordensgemeinde nicht gehört, immer als „*paroecia saecularis*“ zu gelten habe (S. 85, n. 64, 2), so geht dies über den Sinn des can. 630, § 4, hinaus (vgl. mit can. 1425 u. a.). Bezuglich der Verpflichtung, einen Teil des Einkommens in entsprechender Weise zu guten Werken zu verwenden, falls in *schwer sündhafter Weise* das Breviergebet ausgelassen wird, erweist sich doch Verfasser äußerst nachsichtig für die Herren Geistlichen aus Belgien und Italien (S. 231 u. 232). Auch die überaus große Weitherzigkeit den Prokuratoren der Missionen gegenüber, denen Verfasser zur Veräußerung von Kirchengütern eine allgemeine Erlaubnis des Ordinarius auf zwei Jahre (S. 310), und sogar, wenn es sich um „*res incorporales*“ handelt, auf fünf Jahre (S. 347), zugestehen will, wirkt befreimend.

Sonstige kleinere Mängel, die dem Werke des gelehrten Verfassers noch anhaften, übergehe ich der Kürze halber. Das Buch aber verdient jedenfalls, und das möchte ich betonen, sehr vielen Ordensleuten und Missionären in die Hand gegeben zu werden, wie es überhaupt dem Klerus von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein kann.

S. Alfonso (Rom).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

### 9) Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311). Im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt von P. Burkhard Mathis O. M. Cap. (XV u. 179). Paderborn 1928, F. Schöningh.

Der Verfasser behandelt in acht Kapiteln: die exeme Stellung des Ordens, das Recht zur Erteilung der Weihen, das Recht zum Bau der Klöster und Kultstätten, die Gottesdienstprivilegien, das Begräbnisrecht, die Befreiung von der kirchlichen Abgabepflicht, das Predigt- und Beichtprivileg, die Strafgewalt im Orden. — Eine gewaltige Fülle von Stoff ist in der verhältnismäßig kleinen Schrift zusammengedrängt. Wer mit wissenschaftlichem Ernst an das Studium herangeht, der wird darin eine Menge von Anregungen und manches interessante Detail finden. Den Praktiker dürfte es z. B. interessieren, zu verfolgen, wie der Prämonstratenserorden im Gegensatz zu der damaligen Zeitrichtung nach der Absicht seines Stifters die Exemtionen ablehnte, und welche Auswirkungen diese Stellung der Prämonstratenser und der anderen Orden hatte. Der Dogmatiker und Apologet wird mit Aufmerksamkeit lesen, wie gerade der Streit um die Exemptionen der Orden beigetragen hat zur Klärung der Streitfrage über die *potestas plena* des Papstes. Auch für den Rechtsdogmatiker dürfte es von Vorteil sein, wenn er vor Erörterungen über den „*proprius sacerdos*“ in can. 859 nachliest, was der Autor an verschiedenen Stellen über den *proprius „sacerdos“* der damaligen Zeit zu berichten hat. Besonders aber wird selbstverständlich der Rechtsgeschichtler auf seine Rechnung kommen. Sehr interessant wird es z. B. für ihn besonders sein, zu beobachten, wie durch die apostolische Tätigkeit, welche die Mendikanten als eine ihrer Hauptaufgaben betrachteten, eine durchgreifende Änderung der kirchlichen Gesetzgebung bezüglich der seelsorglichen Tätigkeit angebahnt wurde und wie sich die Auswirkungen davon auch noch im Cod. jur. can. bemerkbar machen.

Möge dem Verfasser von seinen Obern so viel Zeit und Muße zur Verfügung gestellt werden, daß er uns noch mit mehreren derartigen Arbeiten beschenken kann, die gerade für die Rechtsgeschichte so nötig sind.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.